

zulässig (OBG. 62 S. 171). Das Recht zur Heranziehung verjährt nach § 87 ABG. in 3 Jahren seit Ablauf des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. Die Forderung entsteht mit dem programmatischen Ausbau der Straße mit der Möglichkeit der Berechnung und der Verteilung der Kosten auf die Anlieger und mit der Errichtung eines Gebäudes darauf. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob dazu eine hauptpolizeiliche Genehmigung erteilt worden ist. Solange eine Straße noch unfertig ist und die Gemeinde auf die noch erwachsenden Kosten nicht rechtsgültig verzichtet hat, ist die Anliegerbeitragsforderung nicht entstanden und ihre Verjährung nicht in Lauf gesetzt (OBG. 62 S. 199).

Vgl. auch OBG. 57 S. 114 ff. darüber, daß hinsichtlich der Anliegerbeiträge eine Vorleistungspflicht nicht durch Ortsstatut begründet werden kann:

„Eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Unternehmers, nach der Wahl der Gemeinde die Straßenbaukosten im voraus an die Stadtkasse zu zahlen, damit dann die Gemeinde die Straßen herstellt, kann durch Ortsstatut nicht begründet werden; dafür bietet der § 15 des Fluchtl.=G. . . keinen Anhalt. Vielmehr kann dem Unternehmer die öffentlich-rechtliche Pflicht zum Ausbau einer Straße nur mit der Maßgabe auferlegt werden, daß, wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt, die Gemeinde das Recht erhält, sich wegen der ihr durch Übernahme des Ausbaues erwachsenden Kosten an ihn zu halten“

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes sollen — von dem Falle der Spaltung abgesehen — die Kosten der gesamten Straßenanlage zusammengerechnet und dann auf die Eigentümer nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenzen verteilt werden. Also erst mit dem Zeitpunkte der Fertigstellung der Straße in allen ihren Teilen und Einrichtungen sowie mit der Möglichkeit, die Kosten zu berechnen, entsteht die Forderung an die Anlieger, und daraus folgt, daß sie früher nicht geltend gemacht werden darf, ferner aber auch, daß die Anlieger die Heranziehung zu den Straßenbaukosten in einem früheren Zeitpunkt ablehnen können. Zwar erwerben sie damit kein Recht darauf, zu verlangen, daß eine Straße fertiggestellt wird; wohl aber können sie beanspruchen, daß sie mit Anliegerbeiträgen so lange verschont bleiben, bis die Straße fertig ist, und daß dann der Beitrag von ihnen in ganzer Summe gefordert wird . . .“

VII. Die Verunstaltungsgesetze.

A. Das Gesetz von 1902.

a) Das Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 bestimmt im einzigen Paragraphen folgendes:

„Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu ver-

bieten und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben.“

In Ergänzung dieses Gesetzes ist ein Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Juni 1902 ergangen (vgl. *WBl.* f. inn. Verw. 1902 S. 132). Die hauptsächlichsten Grundsätze dieses Erlasses sind folgende:

1. Ohne Polizeiverordnungen der Landespolizeibehörden ist ein Vorgehen gegen das Landschaftsbild verunzierende Aufschriften usw. unzulässig. Auf die Polizeiverordnungen finden die Bestimmungen des *LBG.* über das Polizeiverwaltungsrecht des Regierungspräsidenten Anwendung.

2. Die Polizeiverordnungen sollen sich bezüglich der Benennung der dem Verbote unterliegenden Schilder usw. im allgemeinen in ihrem Wortlaut dem Texte des Gesetzes anschließen.

3. Zum Erlaß von Verfügungen auf Grund dieses Gesetzes sind nur die Regierungspräsidenten zuständig. Vgl. auch *LBG.* 64 S. 473/74¹⁾. Bei Ausführung der Polizeiverordnung können sich jedoch die Landespolizeibehörden der ihnen nachgeordneten Behörden als ihrer Organe bedienen. Rechtlich sind jedoch deren Verfügungen solche der Landespolizeibehörde. Rechtsmittel: § 130 *LBG.*

4. Die Eigentümer der in Frage kommenden Reklameschilder usw. sind von der Orts- bzw. Kreispolizeibehörde unter Zustimmung des Regierungspräsidenten zur Beseitigung binnen bestimmter Frist aufzufordern, widrigenfalls das Strafverfahren gegen sie eingeleitet werde. Nach fruchtlosem Fristablauf ist das Strafverfahren — wegen Übertretung der Polizeiverordnung — beim Amtsanwalt zu beantragen. Eine polizeiliche Strafverfügung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 ist nicht zu erlassen. Nach rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung ist die Beseitigung des Schildes im Wege der polizeilichen Verfügung unter Androhung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 132 *LBG.*) zu entfernen.

b) Es bedurfte des Gesetzes von 1902, da das geltende Polizei- und Baurecht keine Möglichkeit zum Schutze ästhetischer Interessen bot § 10 II 17 *MR.*, § 6 b und i des *PBG.* v. 11. März 1850 sowie § 71 I 8 *MR.* (vgl. VI IA) kamen nicht in Frage.

Die Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten bedürfen nach § 139 *LBG.* der Zustimmung des Bezirksausschusses. Der Zweck der Polizeiverordnungen ist lediglich der Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden gegen Verunstaltung. Ob eine Gegend landschaftlich hervorragend ist, hat der Verwaltungsrichter bei Prüfung der Polizeiverordnung nachzuprüfen:

¹⁾ Vgl. § 3 Ziff. 1 des Buches.

„Eine auf Grund des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, also zur Anwendung von Gefahren, von Störungen der öffentlichen Ordnung usw. erlassene Polizeiverordnung ist nach den feststehenden Grundsätzen der Rechtsprechung nur unter der Voraussetzung rechtsgültig, daß die abzuwendende Gefahr oder Störung objektiv besteht oder droht. Um eine Frage der Zweckmäßigkeit handelt es sich hierbei nicht. Eine solche liegt vor, wenn zu fragen ist, ob und in welchem Umfang eine vorhandene Gefahr usw. bekämpft werden soll.

Ist aber durch das Gesetz vom 2. Juni 1902 nur ein neuer Gegenstand des Polizeiverordnungsrechts, ein neues polizeiliches Ziel eingeführt, so müssen die dargelegten Grundsätze des Polizeirechts auch hier Anwendung finden, sofern nicht Abweichendes bestimmt ist. Dies ist nicht geschehen. Die Fassung, in der das neue polizeiliche Ziel gesetzt ist, entspricht der erörterten Regel. Im übrigen fehlt es im Gesetze selbst an einem Anhalte für die Annahme einer Abweichung. Hieraus folgt aber, daß der Richter zu prüfen hat, ob die anzuwendende Polizeiverordnung objektiv dem Schutze landschaftlich hervorragender Gegenden dient, d. h. ob die zu schützende Gegend wirklich landschaftlich hervorragend ist.“ (OVG. 64 S. 469).

Das Reklameschild u. dgl. muß das Landschaftsbild „verunzieren“. Die Verunzierung stellt einen Rechtsbegriff dar, welcher der Auslegung des Richters unterliegt. Wenn die Polizeiverordnung sich diesem Wortlaut des Gesetzes anschließt, so kann sie nicht wegen Unbestimmtheit als ungültig angesehen werden (OVG. 64 S. 468).¹⁾ Über den Begriff „verunzieren“ im Verhältnis zu den Begriffen „beeinträchtigen“ und „gröblich verunstaltet“ in den §§ 1, 2 und 8 des Gesetzes v. 15. Juli 1907 führt das OVG. 68 S. 322 aus:

„Die Verunzierung hält begrifflich ungefähr die Mitte zwischen der „Beeinträchtigung“ im Sinne des § 2 des Ges. vom 15. Juli 1907 und der „groben Verunstaltung“. Zu ihrer Annahme wird nicht schon eine Beeinträchtigung des ästhetischen Empfindens des Beschauers genügen. Vielmehr ist hierzu zu verlangen, daß bei ihm eine als Unlustgefühl empfundene Störung des durch die Betrachtung der Landschaft verursachten Naturgenusses bewirkt wird, indem sich ihm der Gegensatz zwischen der Landschaft und dem Reklameschild aufdrängt, ohne daß gerade ein positiv häßlicher Zustand geschaffen zu sein braucht . . .“

c) über das von der Landespolizeibehörde zu beachtende Verfahren ergibt sich aus dem zu VII A a genannten Ministerialerlaß, daß zunächst die Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils abzuwarten bleibt, ehe mit den polizeilichen Zwangsbefugnissen nach OVG. § 132 vorgegangen ist. Auch im Einzelfalle hat grundsätzlich der Regierungspräsident einzuschreiten. Geht in seinem Auftrage der Landrat oder die Ortspolizeibehörde vor, so können zwar die Zwangsbefugnisse des Regierungspräsidenten nicht delegiert werden und Landrat und Ortspolizeibehörde haben nur die ihnen selbst zustehenden Zwangsbefugnisse. Gegen ihre Anordnungen und Androhungen sind aber — wenn zum Ausdruck gebracht wird, daß sie im Auftrage des Re-

¹⁾ Vgl. § 6 II a (S. 65)

gierungspräsidenten handeln (was sie bei Vermeidung der Aufhebung ihrer Verfügung tun müssen), — nur diejenigen Rechtsmittel geben, die gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten gegeben sind, d. h. die nach § 130 VGG. beim Oberpräsidenten einzulegende Beschwerde und weiter die Klage beim OVG. Gegen Festsetzung und Ausführung der Zwangsstrafe ist nach §§ 133, 50 III VGG. nur die Aufsichtsbeschwerde an den Minister des Innern zulässig. (Vgl. v. Brauchitsch, Verwaltungs-gesetze, Bd. I 20. Aufl. S. 193—201).

d) über das Einschreiten gegen Grundstückseigentümer, welche die Aufstellung von verunzierenden Reklametafeln anderen auf ihren Grundstücken gestattet haben vgl. § 11 IV.

B. Das Gesetz von 1907.

a) Das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907¹⁾ enthält folgende Bestimmungen:

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würde (§ 1). Dies gilt nur für solche baulichen Änderungen, welche der Genehmigung bedürfen, also z. B. nicht für das bloße Verputzen eines bestehenden Gebäudes (OVG. 61 S. 391).

Nach der A. gilt dies für Städte und Ortschaften des platten Landes. Eine gröbliche Verunstaltung der Ortschaft oder des Ortsbildes — es genügt eines Teiles der Ortschaft (A.) — liegt nur vor, wenn es sich um einen positiv häßlichen Zustand handelt, welcher jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge verletzt (OVG. 61 S. 394).

Und ferner OVG. 56 S. 439:

„Aus der Entstehungsgeschichte des Ausdrucks „Ortsbild“ in § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 ergibt sich, daß unter einer gröblichen Verunstaltung des Ortsbildes im Sinne des Gesetzes nicht nur eine den Gesamteindruck der Ortschaft beeinflussende, sondern jede gröbliche Verunstaltung durch Bauten zu verstehen ist, die auch nur auf einzelne Ortsteile einzuwirken geeignet ist. Immer ist aber nur von dem Einflusse des Baues auf die Ortschaft selbst, nicht auch auf deren Umgebung die Rede, so daß eine gröbliche Verunstaltung des Ortsbildes nur dann in Frage kommen kann, wenn der Bau in der bebauten Ortslage oder in unmittelbarem Anschluß an dieselbe aufgeführt werden soll, nicht aber dann, wenn er einen außerhalb der bebauten Ortslage gelegenen landschaftlich hervorragenden Punkt verunziert. Bauten der letzteren Art fallen nicht unter § 1, sondern sind nach § 8 des Gesetzes zu beurteilen.“

¹⁾ Im Anschluß an das Gesetz erlang die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes v. 4. August 1907 (Min.-Bl. f. die innere Verw. v. 1907 S. 281 ff.). Im folgenden mit A. (Ausf.-Anweisung) bezeichnet.

